

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Markus Wiesler auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 2330) betreffend Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 hinsichtlich Entfall der "Baulandsteuer" (Baulandmobilisierungsabgabe) bei Vorhandensein von verfügbarem Bauland (Zahl 22 – 1707) (Beilage 2355).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Markus Wiesler auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 hinsichtlich Entfall der "Baulandsteuer" (Baulandmobilisierungsabgabe) bei Vorhandensein von verfügbarem Bauland, in ihrer 44. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 07.02.2024, beraten.

Landtagsabgeordneter Johannes Mezgolits wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Johannes Mezgolits den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung der Landtagsabgeordneten Elisabeth Böhm stellte diese einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Landtagsabgeordneten Elisabeth Böhm gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Markus Wiesler auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 hinsichtlich Entfall der "Baulandsteuer" (Baulandmobilisierungsabgabe) bei Vorhandensein von verfügbarem Bauland, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Elisabeth Böhm beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 07. Feber 2024

Der Berichterstatter:
Johannes Mezgolits eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Mag. Christian Dax, BA, LL.M eh.

*Herrn
Präsident des Burgenländischen Landtages
Robert Hergovich
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 07.02.2024

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Ing. Thomas Schmid,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 22 – 1707, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Beschluss

des Burgenländischen Landtages vom betreffend leistbare Bauplätze im Burgenland

Zum unter Zahl 22 – 1707 eingebrachten selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Markus Wiesler auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 hinsichtlich Entfall der "Baulandsteuer" (Baulandmobilisierungsabgabe) bei Vorhandensein von verfügbarem Bauland hält der Burgenländische Landtag fest:

Mit fast 40 Prozent an ungenutztem Bauland ist das Burgenland das Bundesland mit den meisten Baulandreserven. Auf Wunsch vieler Bürgermeister:innen aus allen Parteien soll mit der Baulandmobilisierungsabgabe Baulandspekulationen bekämpft werden um leistbares Bauen und Wohnen zu ermöglichen. Das oberste Ziel der Baulandmobilisierungsabgabe ist das Bereitstellen leistbaren Baulandes für junge Familien und diese in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu entlasten. Die Baulandmobilisierungsabgabe beinhaltet sozial treffsichere Ausnahmen von der Abgabepflicht:

- in den ersten fünf Jahren ab erstmaliger Baulandwidmung;
- in Zeiten von Bausperren, Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als AufschlieÙungsgebiet, bei aufrechten Baulandbefristungen;
- in den ersten drei Jahren ab Erlangung des Eigentums. Die Frist beginnt mit Datum des Abschlusses des Rechtstitels (Kauf- oder Schenkungsvertrag, Einantwortungsbeschluss etc.) zu laufen;
- in Zeiten der Geltung einer Baulandmobilisierungsvereinbarung;
- wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ein Ansuchen auf Umwidmung in eine geeignete Grünfläche stellt;
- wenn bereits mit der Bebauung des Baulandgrundstücks begonnen und dies der Baubehörde angezeigt wurde;
- bei einem Grundstück im ortsüblichen Ausmaß, dessen Eigentümerin oder Eigentümer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das für eigene Kinder oder Enkelkinder, welche das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorgesehen ist.

Auch im ÖVP-FPÖ-geführten Bundesland Salzburg wurden Maßnahmen zur Baulandmobilisierung analog umgesetzt. Zahlreiche Experten sehen diese Initiative auch als wichtigen Schritt im Kampf gegen die Bodenversiegelung.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landtag bekennt sich zur Baulandmobilisierungsabgabe, damit jungen Familien leistbares Bauland zur Verfügung gestellt werden kann.